



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XII (Drs. 17/14651)**

**hier: Sicherung des Ehrenamts  
(Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Nach Art. 31 wird folgender Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a

Sicherung des Ehrenamts der Gemeinderatsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, sich in einen Gemeinderat wählen zu lassen, die Wahl anzunehmen oder das Ehrenamt eines Gemeinderatsmitglieds auszuüben. <sup>2</sup>Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Sitz im Gemeinderat sowie der Annahme der Wahl und der Ausübung des Ehrenamts eines Gemeinderatsmitglieds sind unzulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(2) <sup>1</sup>Dem Gemeinderatsmitglied ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. <sup>2</sup>Ihm ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts zu gewähren. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen richten sich nach Art. 20a Abs. 2. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 31 werden die Nrn. 7 bis 32.

### **Begründung:**

Die in die Gemeindeordnung (GO) neu eingefügte Vorschrift des Art. 31a dient der Sicherung des Ehrenamts des Gemeinderatsmitglieds. Der Schutz bezieht sich auch auf die Bewerbung für das Ehrenamt. Überdies wird geregelt, dass das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf zwei Wochen Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Kalenderjahr hat. Ein Verdienstaufschlag ist ihm zu ersetzen bzw. Zeitversäumnisse oder sonstige Nachteile sind ihm zu entschädigen.